



Gemeinde Wiesing

Bezirk Schwaz/Tirol

KUNDMACHUNG

Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten sowie Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesing gemäß
§§ 13 Abs. 2 u. 5 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)
und § 86b Bundesabgabenordnung BAO

§1

1. Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle die Gemeinde Wiesing, Dorf 19, 6210 Wiesing ist.
Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und § 86b Bundesabgabenordnung) stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

Einbringen per Post oder persönliche Abgabe	Gemeinde Wiesing, Dorf 19, 6210 Wiesing
Telefonnummer	+43 (0)5244 62623
Telefaxnummer	+43 (0)5244 62623 18
E-Mail	gemeinde@wiesing.gv.at
Online Formulare	https://wiesing.gv.at

2. Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von der Gemeinde Wiesing (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
3. Die Weiterleitung von an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Gemeindeamtes übermittelten Anbringen ist — insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person — nicht sichergestellt.
Sofern E-Mails oder Online Formular Anlagen enthalten, sind diese in gültigen und zeitgemäßen Formaten (Text-, Grafik- und Web Formate) einzubringen.

§ 2

Gemäß § 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und § 86b Bundesabgabenordnung werden folgende Amtsstunden und Zeiten für den Parteienverkehr festgelegt:

Amtsstunden		Parteienverkehr	
Montag	8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr	Montag	8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Dienstag - Donnerstag	8.00-12.00 Uhr	Dienstag - Donnerstag	8.00-12.00 Uhr
Freitag	8.00-13.00 Uhr	Freitag	8.00-13.00 Uhr

Keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr finden an den gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und am 31. Dezember statt.

§ 3

Entsprechend den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001, wird bekanntgemacht, dass sich die Amtstafel der Gemeinde Wiesing beim Gemeindeamt Wiesing, Dorf 19, 6210 Wiesing befindet.

§ 4

Die Kundmachungen mündlicher Verhandlungen können gemäß § 42 Abs. 1 iVm § 42 Abs. 1a AVG im Internet erfolgen und sind unter der Adresse <http://www.wiesing.gv.at> abrufbar.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

Diese dauerhafte Kundmachung tritt mit 18.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister
Stefan Schiestl



Angeschlagen am: 17.01.2024